

Schriftwechsel der LAG mit Minister Lucha wegen Corona-Beschränkungen für MmB

Die LAG AVMB BW hat am 18.10.2020 MdL Lucha, Minister für Soziales und Integration BW, angeschrieben und darum gebeten, die Menschen mit Behinderung besser zu stellen als in der ersten Corona-Welle. Die Antwort des Ministers kam am 8.11.2020. Nachfolgend beide Schreiben.

Das LAG-Schreiben vom 18.10.2020

Sehr geehrter Herr Minister,

sollten im Rahmen einer zweiten Welle der Corona-Krise neuerlich Verhaltens- und Bewegungseinschränkungen für die Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung nötig sein, so bitten wir, die Landesarbeitsgemeinschaft der Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer von Menschen mit geistiger Behinderung Baden-Württemberg e.V., um Berücksichtigung folgender Punkte:

1. Für die Menschen mit Behinderung sollen Spaziergänge im Freien allein, mit einem Mitarbeiter, mit einem Mitbewohner oder mit einem Angehörigen erlaubt sein.
2. Besuche bei Angehörigen ohne anschließende Quarantäne sollen möglich sein, sofern im Haushalt der Angehörigen kein Corona-Fall nachgewiesen ist.
3. Seit dem 15.10.2020 ist der Protein-Schnelltest zum Nachweis einer Corona-Infektion zugelassen. Er soll kostenlos in den Einrichtungen der Behindertenhilfe bereitstehen, um bei entsprechender Indikation Mitarbeiter, Bewohner und Besucher zu untersuchen. Der Schnelltest ist einfach zu handhaben und hat einen Sicherheitsfaktor von 96 %. Er soll daher von eigens geschulten Mitarbeitern, nicht nur von medizinischem Personal, eingesetzt werden dürfen.
4. Besuche von infektfreien, allenfalls mit dem Schnelltest untersuchten Angehörigen in der Wohneinrichtung der Menschen mit Behinderung sollen weiterhin zugelassen bleiben."

Am 8.11. antwortete Minister Lucha:

... ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 18. Oktober 2020, in dem Sie die Forderungen der Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung aus der Angehörigenvertretung zur ausgewogenen Ausgestaltung von Corona-Beschränkungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe darlegen.

Ich kann diese Vorschläge gut nachvollziehen, zumal diese auch meiner persönlichen Überzeugung entsprechen, dass wir die Teilhabe- und Selbstbestimmungsrechte von Bewohnerinnen und Bewohnern in der aktuellen 2. Pandemiewelle besser mit den Anforderungen des Infektionsschutzes in Einklang bringen müssen, als dies zu Beginn der Pandemie im Frühjahr möglich war.

Es ist mir bewusst, dass die Besuchsverbote und Ausgangsbeschränkungen der „Corona-Verordnung Heime“, obwohl nur wenige Wochen in Kraft, für die Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen sehr einschneidend und belastend waren. Dies vor allem bei Menschen, denen die Einsichtsfähigkeit in die Veränderungen fehlt und die mit großen Ängsten darauf reagieren, dass die Bezugspersonen plötzlich wegbleiben mussten.

Weil uns diese Härten bewusst sind, haben wir jedoch stets Spielräume und Ausnahmen zugelassen. Die erwähnte *CoronaVO Heime* ließ für den Bereich der Wohnheime für Menschen mit Behinderungen stets Ausnahmen von den Ausgangsbeschränkungen zu, wenn nach Einschätzung der Einrichtungsleitung mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohnerinnen und Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden musste. Auch war Bewegung an der frischen Luft allein oder mit einer Begleitung auf dem Gelände der Einrichtung und, wenn dieses nicht vorhanden war, im öffentlichen Raum nach der Verordnung immer möglich. Dies selbstverständlich unter dem Vorbehalt, dass keine konkreten Infektionen vorlagen.

Leider haben manche Einrichtungen diese Möglichkeiten im Alltag nicht immer so genutzt, wie dies rechtlich angezeigt und für die Bewohnerinnen und Bewohner wichtig gewesen wäre. Dies gilt in einigen Fällen leider auch für die Aufrechterhaltung von Besuchsverboten und -beschränkungen, obwohl die Verordnungen des Landes dies gar nicht mehr für vorgesehen und notwendig erachtet haben. In einer „Taskforce Langzeitpflege und Eingliederungshilfe“ haben wir gemeinsam mit den Verbänden der Einrichtungsträger, Pflege- und Betreuungsexperten, Fachleuten des Ministeriums und dem Städte- und Landkreistag diese Erfahrungen aufgearbeitet.

Die Taskforce ist zu der gemeinsamen Einschätzung gelangt, dass Besuche von infektionsfreien, allenfalls mit dem Schnelltest untersuchten Angehörigen in den Wohneinrichtungen der Menschen mit Behinderungen weiterhin zugelassen werden sollen. Landesweite Kontaktbeschränkungen über die bereits bestehenden (grundsätzlich zwei Besucher pro Tag pro Betreuungsbedürftigen) hinaus sind im Verordnungsweg für die Pflegeeinrichtungen trotz steigender Infektionszahlen daher derzeit nicht angedacht. Hierfür ist die Lage im Land und in den Stadt- und Landkreisen zu heterogen. In der jetzigen Phase der Pandemiebekämpfung geht es auch weiterhin darum, regional durch die zuständigen Vor-Ort-Behörden auf das Pandemiegeschehen zu reagieren .

Das kann als ultima ratio auch bedeuten, dass einzelne Einrichtungen vorübergehend wieder für Besuche geschlossen werden, wenn es zu einem Ausbruchsgeschehen gekommen ist. Voraussetzung ist dabei immer, dass kein milderer Mittel wie z.B. eine Isolierung der infizierten Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung steht. Derartige Beschränkungen werden zeitlich auch auf das absolut notwendige Maß befristet werden.

Die von Ihnen ebenfalls angesprochenen Antigen-Schnelltests sind neben den klassischen PCR-Tests ein neues wichtiges Instrument, um sichere Besuchskontakte zu ermöglichen. Nach der Nationalen Teststrategie sollen u.a. Bewohner, Mitarbeitende und Besucher von Betreuungseinrichtungen, Behinderteneinrichtungen und in Angeboten der ambulanten Pflege und Betreuung umfangreicher getestet werden können, um Ausbrüche in solchen Einrichtungen zu verhindern oder schnell einzudämmen.

Auch Förderstätten und Werkstätten für behinderte Menschen sind von den Testungen umfasst. Eine Testpflicht gibt es jedoch nicht. Geschultes nichtmedizinisches Personal in den Einrichtungen wird die Abstriche und Testungen durchführen können. Die Kosten für diese Antigen-Tests werden den Einrichtungen nach der Testverordnung erstattet. Eine Handreichung zum konkreten Verfahren sowie die entsprechenden Formulare wird zeitnah durch das Ministerium für Soziales und Integration zur Verfügung gestellt. Teilweise ist dies auch schon geschehen.

Testungen sind ein wichtiger Baustein in der Pandemiebekämpfung und zur Verbesserung der Situation in den Wohneinrichtungen. Sie ersetzen jedoch nicht die strengen Hygiene- und Abstandsgebote zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner, aber auch der Beschäftigten in den Einrichtungen. Ich bitte Sie daher auch bei Ihren Mitgliedern dafür zu werben, weiterhin verantwortungsvoll zu handeln, sowohl bei Besuchen in der Einrichtung, als auch bei Bewohnerbesuchen im familiären Umfeld. Nur gemeinsam können wir diese Herausforderung meistern. Ich wünsche Ihnen Gesundheit und viel Kraft in dieser belastenden Zeit.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Lucha